

**Satzung für das
Kunstforum Fränkisches Seenland e.V.**

VR-Nr. 434 Amtsgericht Weißenburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins / Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstforum Fränkisches Seenland e.V.“; er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist 91710 Gunzenhausen.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Das Kunstforum Fränkisches Seenland e.V. bezweckt die Förderung moderner regionaler sowie überregionaler Kunst und Kultur. Ein weiteres Ziel ist es, Künstler und an aktueller und moderner Kunst und Kultur Interessierte zusammenzuführen sowie in jungen Menschen Freude an Kunst und Kultur zu wecken. Dies soll vor allem geschehen durch
 - a) Veranstalten und Organisieren von Ausstellungen, Einzelausstellungen sowie Jahresausstellungen der Mitglieder und externer Künstler;
 - b) aktive und passive Unterstützung von Kontakten der Künstler untereinander sowie der Kunstinteressierten und Künstler miteinander;
 - c) Veranstalten von kulturellen Ereignissen (wie z.B. Konzerten, Lesungen o.ä.);
 - d) das Besuchen von Ausstellungen, Museen, Galerien, Ateliers und dergleichen;
 - e) Förderung von jungen Künstlern und Gewährung von Unterstützung für würdige, aber mittellose Kunstschaaffende.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Kinder- und Jugendmitgliedschaft kann jede Person ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich auf den vorgedruckten Aufnahmeformularen des Vereins an die Vorstandschaft zu richten, die darüber entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt muss, sowie durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss der Vorstandschaft oder durch Ableben des Mitglieds.
2. Der Austritt des Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 5

Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Veranstaltung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zeitlich bevorzugt berechtigt, an den Kunstfahrten des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt, die die Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung verabschieden lässt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich im Voraus am ersten Werktag des Jahres fällig.
3. Bei der Aufnahme in den Verein im Laufe des Jahres ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und sofort fällig.

§ 7

Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - I. die Vorstandschaft
 - II. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien jederzeit beschließen.
3. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem weiteren Zweiten Vorsitzenden
 - d) dem Finanzvorstand
 - e) dem Schriftführer
 - f) sowie bis zu 5 weiteren Vorständen
 - für Künstlerangelegenheiten
 - für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- für Mitgliederangelegenheiten
 - für das Ausstellungswesen
 - für besondere Aktivitäten.
4. Die Aufgabenerledigung kann auch in Personalunion erfolgen und wird von der Vorstandschaft durch Beschluss geregelt.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus den oben genannten Personen.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten für den jeweiligen Vorstandsposten im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige, der im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
3. Die Vorstandschaft bleibt im Amt bis eine neue gewählt ist, auch wenn die zwei Jahre abgelaufen sind.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 9

Beirat

1. Die Vorstandschaft kann bis zu 5 Mitglieder oder Nichtmitglieder als Beiräte berufen, die mindestens ein Mal jährlich zu einer Sitzung der Vorstandschaft eingeladen werden und mit beratender Stimme daran teilnehmen.
2. Näheres regelt die Vorstandschaft mit Beschluss.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen geladen sind. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.
3. Der Erste Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandschaft beantragt wird.

§ 11

Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Erste und die beiden Zweiten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sollen die Zweiten Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, und er vertritt die Arbeit der Vorstandschaft gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Die Tagesordnungen für die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft werden – soweit möglich – der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter rechtzeitig erstellen.

§ 12

Übrige Vorstandschaftsmitglieder

1. Die übrigen Vorstandschaftsmitglieder versehen ihre Ämter entsprechend ihrer Bestellung und der Arbeitsverteilung durch die Vorstandschaft.
2. Sie erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung bezüglich ihrer Tätigkeit Bericht.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Wahl der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandschaftsmitglieder,

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung),
 - g) die Jury-Ordnung,
 - h) die Änderungen der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Über alle hier nicht genannten Angelegenheiten entscheidet die Vorstandschaft.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, statt. Zu ihr und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung vom Ersten Vorsitzenden zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe von Zweck und Gründen gegenüber dem Ersten Vorsitzenden verlangt.
2. Bei den Wahlen des Ersten und der Zweiten Vorsitzenden ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Der Modus der weiteren Vorstandswahlen kann frei gewählt werden.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Ein Vertreter kann höchstens 5 Mitglieder gleichzeitig vertreten.
4. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den jeweilig anwesenden Vorstandschaftsmitgliedern mindestens eine gleiche Anzahl weiterer Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 15

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Finanzvorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt sind, zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16

Satzungsänderungs-Beschlüsse

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens 20 Tage vor der Mitglieder- versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet worden sein.
2. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
3. Sollte die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine Satzungsänderung beschließen kann.

§ 17

Jury-Ordnung

1. Die Vorstandschaft beschließt für Aktivitäten des Vereins auf dem Gebiet der Bildenden Kunst eine Jury-Ordnung. Gemäß dieser Ordnung treffen die Jury-Mitglieder die Auswahl der Kunstwerke für die Ausstellungen und Publikationen des Vereins.
2. Die Jury ist bei der Auswahl der Kunstwerke ausschließlich den Kriterien der Jury-Ordnung unterworfen, eine weitere Rechenschaftspflicht für die Jury ergibt sich nicht.
3. Die Jury-Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 18

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

1. Die Vorstandschaft kann nach freiem Ermessen einen Ehrenvorsitzenden und auch Ehrenmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder ernennen.
2. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht und die Möglichkeit, an allen Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen und an den Entscheidungsvorbereitungen mitzuwirken, hat aber kein Stimmrecht.
3. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 19

Kooptierter Vorstand

1. Die Vorstandschaft kann nach freiem Ermessen einen sogenannten „Kooptierten Vorstand“ in die Vorstandschaft wählen, der die Belange anderer Ausdrucksformen der Kunst als der Bildenden Kunst vertritt.
2. Ein Kooptierter Vorstand hat das Recht und die Möglichkeit, an allen Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen und an den Entscheidungsvorbereitungen mitzuwirken, hat aber kein Stimmrecht.

§ 20

Haftung

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstandschaft.
2. Die Haftungsfrage bei Ausstellungen wird durch die jeweiligen Ausstellungsbedingungen geregelt.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet worden sein.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit Zustimmung von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
3. Der Verein ist aufzulösen, wenn durch Tod oder Vereinsaustritt weniger als sieben Vereinsmitglieder vorhanden sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gunzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gunzenhausen, den 9. April 2003
ergänzt 13. März 2006